

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RieckMedia GmbH

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der RieckMedia GmbH (nachstehend „RieckMedia“ genannt) mit ihren Kunden (nachstehend „Auftraggeber“ genannt). Gegenstand der AGB sind Werk- und Dienstleistungsverträge einer Werbeagentur, die diese auf den Gebieten der Strategie- und Markenberatung, Corporate Design, Werbeplanung, Werbegestaltung, Multimediaproduktion, Onlinemarketing, Dialogmarketing, Schulungen und Werbevermittlung mit ihren Kunden schließt (Projekt). Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers wird bereits jetzt widersprochen, so dass diese nicht Vertragsinhalt werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von RieckMedia nur nach gesonderter Vereinbarung akzeptiert.

1.2. Der Vertragsschluss mit RieckMedia erfolgt durch die schriftliche Annahmeerklärung des von RieckMedia detailliert unterbreiteten Angebots (Kostenvoranschlag) mit Leistungsbeschreibung, Optionsmöglichkeiten, Kalkulation und gegebenenfalls Zeitplanung. Die Annahme (Auftragserteilung) kann vom Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Erhalt des Angebots erklärt werden. Danach ist RieckMedia nicht mehr an das Angebot gebunden.

1.3. Nach Auftragserteilung hat der Auftraggeber ein Briefing anzufertigen in welchem er RieckMedia seine Wünsche und Optionsausübungen im Rahmen des Kostenvoranschlags mitteilt. Wird RieckMedia das Briefing mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so behält sich RieckMedia vor, dem Auftraggeber ein Re-Briefing anzufertigen, welches sodann verbindlicher Vertragsbestandteil wird, wenn der Auftraggeber diesem zustimmt. Das Re-Briefing kann auch durch einen geänderten Kostenvoranschlag ersetzt werden, dem der Auftraggeber zustimmen muss.

1.4. Im Rahmen einer Treuebindung verpflichtet sich RieckMedia gegenüber dem Auftraggeber zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Auftraggebers ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen der Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch RieckMedia z.B. im Rahmen der Werbemittelproduktion, im Bereich der Multimediaproduktion oder im Onlinemarketing. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des jeweiligen Projekts.

2. Leistungsumfang des Vertrags, Leistungsänderungen, Ethischer Vorbehalt

2.1. Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang eines jeweiligen Projekts richtet sich gem. Ziffer 1.2 dieser AGB nach dem jeweiligen Auftrag unter Berücksichtigung des Briefings gem. Ziff. 1.3. Agenturfremde Leistungen von Drittfirmen wie Produktionsplanung und -überwachung, Druckkosten, Kurier, Versand sowie Multimediaproduktion und Programmierarbeiten, Shootings, Bildrechte und Lektorat sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden in der Regel an den Auftraggeber weiterberechnet. RieckMedia schuldet die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von z.B. Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

2.2. Dem Auftraggeber werden im Rahmen des Kostenmanagements vor Beginn jeder Kosten verursachenden Fremdleistung (zum Beispiel Foto-Shooting, Druckaufträge, etc.), die nicht durch die vereinbarte Vergütung abgedeckt sind oder durch Dritte erbracht werden jeweils vor Auslösen dieser Kosten entsprechende Kostenvorschläge unterbreitet. Die Fremdkosten sind RieckMedia verbindlich zu genehmigen. Mit der Umsetzung Kosten verursachender Fremdleistungen wird RieckMedia erst beginnen, wenn seitens des Auftraggebers eine Freigabe dafür vorliegt. Verzögerungen, die durch eine verspätete Kostenfreigabe verursacht werden, hat RieckMedia nicht zu vertreten.

2.3. Der Auftraggeber kann, während eines Projekts Änderungen oder Erweiterungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs mit RieckMedia vereinbaren. Ggf. dadurch entstehender Mehr-/Minderaufwand behält sich RieckMedia in diesem Fall vor zu berechnen, dafür gelten die ursprünglich vereinbarten Vergütungssätze.

2.4. Die für ein Projekt jeweils maßgeblichen Termine und Meilensteine sind bei Auftragserteilung anzugeben, gelten aber erst als verbindliche Vertragsgrundlage nach Bestätigung seitens RieckMedia. Ist im Rahmen des Projektfortschrittes festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird RieckMedia den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Verzögerungen die auf Fremdverschulden oder kundenseitige Verzögerungen beruhen, wie z.B. längere Korrekturfreigaben, werden nicht RieckMedia angelastet.

2.5. Für den Fall, dass der Auftraggeber während eines Projekts die Bearbeitung oder Veröffentlichungen von Material wünscht, welches bei Vertragsschluss noch nicht bekannt war und welches

nach Auffassung von RieckMedia ethisch nicht vertretbar ist oder dem Ansehen von RieckMedia schaden könnte (z. B. pornographische Darstellungen, nationalsozialistisches Gedankengut), ist RieckMedia berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche bis dahin angefallenen Kosten abzurechnen.

3. Kundendaten, Druckdaten, Datenprüfung, Korrekturen, Proofs

3.1. Unter „Anlieferung druckreifer Daten“ versteht der RieckMedia: „für die Belichtung entsprechend aufbereitete Dateien“ (i.d.R. PDF, entsprechend hochaufgelöst und profiliert (i.d.R. iso coated v2); ggf. anfallende Bearbeitungskosten werden gesondert, nach Aufwand berechnet (Satz: 75,00 €/Stunde; Bildretusche: 90,00 €/Stunde; konzeptionelle Beratung 90,00 -140,00 € / Stunde)

3.2. Der erste Datencheck pro angelieferter Druckdatei ist im Angebotspreis inklusive. Wird dabei festgestellt, dass die Daten nicht entsprechend 3.1. „druckreif“ sind, wird der Auftraggeber informiert und Nachbesserung durch den RieckMedia angeboten oder korrigierte Daten erbeten. Erfolgt eine weitere Datenanlieferung, wird ein weiterer Datencheck erforderlich, die Berechnung behalten wir uns vor. Werden Nachbesserungen der Daten durch den RieckMedia ausgeführt, werden diese nach Aufwand berechnet (Satz: 75,00 €/Stunde; Bildretusche: 90,00 €/Stunde)

3.3. Korrekturen oder Änderungen seitens des Auftraggebers können den geplanten, zeitlichen Ablauf beeinflussen und führen ggf. zu Mehraufwand und/oder beeinflussen den Liefertermin.

3.4. Für die Farbabstimmung und Prüfung der Druckdatei setzen wir einen verbindlichen Farbproof voraus (entsprechend profiliert, mit genormten Prüfprotokoll, spektral-fotometrisch ausgewertet). Wird dieser vom Auftraggeber nicht angeliefert, behält sich der RieckMedia vor, diesen kostenpflichtig anzufertigen. Kosten sind Abhängig von der Größe des Farbproofs, z.B. DIN A4 12,50 €; DIN A1 60,00 € und vom Auftraggeber zu übernehmen.

3.5. RieckMedia gewährleistet regelmäßige Datensicherungen. Nach erfolgreichem Projektende ist RieckMedia nicht verpflichtet, alle Daten (z.B. einzelne Korrektursteps) zu archivieren.

3.6. Datensicherheit und Datenschutz gewährleistet RieckMedia für die Daten, die sich in seinem Datennetzwerk befinden. Datenzugriff nicht autorisierter Personen wird gewährleistet.

4. Leistungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber wird RieckMedia nach besten Kräften bei der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und insbesondere Konzeptentwürfe, Vorschläge, Design- oder Druckvorlagen, Logoentwürfe, Screen-Design und Programmierentwürfe zeitnah überprüfen und freigeben. Derartige Freigaben sind sodann verbindliche Ausgangsbasis für die weitere Leistungserbringung durch RieckMedia. Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Auftraggeber sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen für den Auftraggeber zu treffen.

4.2. Sollte es in diesem Arbeitsprozess aus Gründen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind zu Verzögerungen kommen, die zu einer Verschiebung der Zeitplanung führt, bleibt RieckMedia vorbehalten, bestimmte angebotene Leistungen neu zu kalkulieren und entsprechend Ziffer 6.4. der AGB eine Erhöhung der Vergütung zu verlangen.

4.3. Der Auftraggeber stellt RieckMedia alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von RieckMedia sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt. Sofern eine Rückgabe der Daten gewünscht ist, hat der Auftraggeber dies bei der Übergabe schriftlich mitzuteilen. Ansonsten werden die Daten nach Zahlung der vereinbarten Vergütung archiviert oder vernichtet. Der Auftraggeber wird RieckMedia auf Wunsch sämtliche Texte und Materialien, die zur Produktion benötigt werden, in digitaler Form zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist auch im Übrigen im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung, Herstellung und Pflege einer vertragsgegenständlichen Website verpflichtet. Er ist insbesondere auch zur Bereitstellung der für die Entwicklung, Herstellung und Pflege der Website erforderlichen Informationen verpflichtet.

5. Periodische Arbeiten

5.1. Verträge oder regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

6. Vergütung & Zahlung

- 6.1. Es gilt die im Vertrag oder Angebot (Kostenvoranschlag) vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, sofort nach Rechnungserhalt fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erbringen. Die Rechnung wird unter dem Tag der Leistungserbringung (Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft) ausgestellt. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, kann RieckMedia neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Mahngebühr von 10,- € pro Mahnstufe einer Rechnung stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 6.2. RieckMedia ist berechtigt, ggf. Teilabrechnungen des kalkulierten Honorars und der Fremdkosten wie folgt zu stellen: 1/3 nach Auftragserteilung, 1/3 nach Konzept-/ Layout-Präsentation oder nach Erbringung von 50 % der vereinbarten Leistungen, 1/3 nach Abschluss des Projekts. Teilleistungen müssen insoweit nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von RieckMedia verfügbar sein.
- 6.3. Skizzen, Entwürfe, „Probe-Ansichten“, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.
- 6.4. Verzögert sich die Durchführung des Projekts aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann RieckMedia eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen und den vereinbarten Zeitplan angemessen verschieben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann RieckMedia auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 6.5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann RieckMedia Vorauszahlung sowie sofortige Bezahlung aller Rechnungen, mit deren Bezahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen RieckMedia auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
- 6.6. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 6.7. Bei einseitigen Änderungswünschen oder Abbruch von Aufträgen und sonstigen Leistungen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändern, werden RieckMedia vom Auftraggeber alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und RieckMedia von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt, sofern Auftraggeber diese zu vertreten hat.
- 6.8. Bei Auftragsabbruch, -kündigung oder -verzögerung durch den Auftraggeber während eines Projekts aus Gründen, die Auftraggeber zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Vergütung der bis dato durch RieckMedia erbrachten Leistungen, mindestens jedoch zur Zahlung von 25 % der vereinbarten Gesamtvergütung. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Fertigstellung der Werke und Arbeiten nach Auftragsabbruch, -kündigung oder -verzögerung seitens des Auftraggebers entfällt.
- 6.9. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfangs gem. Ziffer 2.3 dieser AGB werden die Vertragspartner gegebenenfalls eine angemessene Anpassung des geschlossenen Vertrages vornehmen, die sich bezüglich der kalkulatorischen Grundlage an der bereits vereinbarten Vergütungsregelung, hilfsweise an den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Honoraren des AGD-Tarifvertrags für Design-Leistungen orientiert. Voraussetzung für die Vergütung von Änderungen oder Zusatzleistungen ist in jedem Fall, dass der Auftraggeber einen schriftlichen Zusatzauftrag erteilt hat mit dem eine Einigung über die zusätzliche Vergütung erfolgt ist.
- 6.10. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 6.11. Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung behält sich RieckMedia ein Zurückbehaltungsrecht dahingehend vor, Produktionsaufträge zu stoppen oder auszusetzen oder Daten (die aufgrund gesonderter Vereinbarungen vor Bezahlung der Vergütung ausgehändigt wurden) und bereits produzierte Werke vom Auftraggeber in vollem Umfang und einwandfreiem Zustand zurückzufordern. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

7. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

7.1. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, trägt RieckMedia bei Lieferverpflichtungen unabhängig von der Versandart in jedem Fall das Versandrisiko. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, gehen alle Risiken und Gefahren der Versendung auf diesen über, sobald die Ware von RieckMedia an das beauftragte Transportunternehmen übergeben worden ist.

7.2. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten gem. Ziffer 4 dieser AGB rechtzeitig erfüllt hat und die Termine von RieckMedia schriftlich bestätigt worden sind. Treten Verzögerungen auf die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann eine fristgerechte Terminhaltung durch RieckMedia nicht mehr gewährleistet werden.

8. Vertraulichkeit

8.1. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig unter Einschluss aller Mitarbeiter und sonstiger am Projekt beteiligter Dritter, die Zugang zu Informationen der anderen Vertragspartei und/oder der vertraglichen Leistungen haben, zu absoluter Vertraulichkeit hinsichtlich solcher Informationen gegenüber nicht beteiligten Dritten und vorbehaltlosem Schutz dieser Vertraulichkeit. Sollten Daten und Informationen aufgrund ihrer Art der strengen Geheimhaltung unterliegen, sind sie vom Auftraggeber als solche zu kennzeichnen. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, von der anderen Vertragspartei selbst veröffentlicht werden oder von dritter Seite bekannt geworden sind. Die Beweislast für eine solche Ausnahme trägt die Partei, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft.

9. Urheberrechte, Nutzungsrechte

9.1. Die im Rahmen eines Projekts von RieckMedia oder Ihren Fremddienstleistern erarbeiteten Werke sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht ist.

9.2. RieckMedia räumt dem Auftraggeber für die vertraglich vereinbarten Zwecke und im vertraglich vereinbarten Umfang das einfache Nutzungsrecht an den von RieckMedia gelieferten Werken für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten ein. Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet oder die einst vereinbarte Nutzungsdauer hinausgehen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung/Vergütung. Sämtliche Nutzungsrechtsübertragungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung an RieckMedia.

9.3. Bei Internetdienstleistungen und Multimediaproduktionen ist eine Herausgabe von Quellcodes sowie von offenen Dateien nicht Bestandteil des einfachen Nutzungsrechts. Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten in Form der vereinbarten Leistung gegenüber dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, entspricht die Bereitstellung einer kostenpflichtigen Leistung seitens RieckMedia. Nach Herausgabe der Dateien und kundenseitiger Bearbeitung oder auch Zugriff durch Dritte erlischt die Gewährleistung seitens RieckMedia.

Sollten zwischen dem Auftraggeber und RieckMedia Lizenzrechte vereinbart worden sein, ist bei Herausgabe/Nutzung jedweder Art der entsprechenden Datei ein Vergütungsregelung zu treffen. Weicht der RieckMedia von den zulässigen Nutzungen ab, darf RieckMedia hierfür nicht haftbar gemacht werden.

9.4. Soweit Werke von Dritten (insbesondere Fotografen, Illustratoren, Fotomodellen, Webdesignern und sonstigen Kreativen) geschaffen werden, wird RieckMedia dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Dritten eingeholt und auf Auftraggeber übertragen werden. Erweitert der Auftraggeber die Nutzung, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

9.5. Vorschläge und sonstige Mitarbeit oder Mitwirkung des Auftraggebers und/oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der vereinbarten Vergütung und begründen kein Miturheberrecht an den entwickelten und erstellten Werken und Arbeiten. Nutzungsrechte für von Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei RieckMedia. Nutzt der Auftraggeber solche Werbeideen und/oder Entwürfe von RieckMedia oder von ihr beauftragten Dritten, die eine Werkqualität erreichen außerhalb oder nach Beendigung des Vertrages, so ist eine gesonderte Vergütungsabrede zu treffen.

9.6. RieckMedia darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren, den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren und sich im Impressum inkl. Verlinkung zur www.RieckMedia.net darstellen, sofern dadurch keine vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftraggebers offenbart werden. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen RieckMedia und Auftraggeber ausgeschlossen werden.

9.7. Die Leistungen und Werke von RieckMedia dürfen vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von RieckMedia.

9.8. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe fällig, die RieckMedia nach billigem Ermessen festsetzen wird und die im Streitfall hinsichtlich ihrer Billigkeit vom zuständigen Landgericht überprüft werden kann. Über den Umfang der Nutzung steht RieckMedia ein Auskunftsanspruch zu.

10. Beanstandungen, Gewährleistung

10.1. Für Mängel der gelieferten Leistungen und Werke haftet RieckMedia nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Ist das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt die kaufmännische Rügepflicht des § 377 HGB.

10.2. Im Rahmen jedes Auftrags besteht eine künstlerische Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

10.3. Mehr- oder Minderlieferungen bei Druckerzeugnissen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Eine davon abweichende Regelung - "keine Mehr- oder Minderlieferung" - bedarf der frühzeitigen, ausdrücklichen Absprache und kann zu Mehrkosten führen. Sollten ggf. leichte Farbabweichungen zwischen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und Produktionsergebnissen wahrgenommen werden, sind diese zu akzeptieren. Dies gilt für alle Herstellungsverfahren. Dabei gilt die Orientierung an den allgemein anerkannten Richtlinien des jeweils aktuellen Stand der Technik.

10.4. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet RieckMedia nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist RieckMedia von ihrer Haftung freigestellt, wenn RieckMedia ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

11. Haftung

11.1. Soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt, haftet RieckMedia ausschließlich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

11.2. Für Aufträge, die seitens des Auftraggebers an beteiligte Dritte erteilt werden, übernimmt RieckMedia gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung.

11.3. Bedient sich RieckMedia bei Projekten Dritter, agiert RieckMedia als Generalunternehmer und haftet entsprechend gegenüber dem Auftraggeber.

11.4. RieckMedia haftet für Datenverluste, der zu vertragsrelevanten Daten, die verschuldet durch den Auftragnehmer, entstehen. Die Haftung beschränkt sich auf den typischen Wiederherstellungsaufwand. RieckMedia gewährleistet regelmäßige Datensicherungen.

11.5. Der RieckMedia haftet nicht für die in den Werbemaßnahmen möglicherweise enthaltenen Sachaussagen in Bezug auf Produkte, Leistungen oder sonstige Aussagen des Auftraggebers.

11.6. Werden bei der Ausführung eines Projektes Rechte – insbesondere Urheberrechte – Dritter, durch eingebrachte Ideen, Entwürfe, Texte, Bilder o.ä. des Auftraggeber verletzt, haftet der Auftraggeber allein. Der Auftraggeber hat den RieckMedia von allen Ansprüchen Dritter wegen seiner Rechtsverletzung freizustellen. Insbesondere ist RieckMedia nicht verpflichtet, die Inhalte des Auftraggebers auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

11.7. RieckMedia verpflichten sich, ausschließlich Bilder und Texte vorzuschlagen, bei denen die Nutzungsrechte bei RieckMedia oder dem Kunden liegen.

11.8. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus

dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts ist nicht Aufgabe der Agentur. Erachtet die Agentur für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.

12. Datenlöschung; Archivierung; Versicherung

12.1. Soweit einer Löschung nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, werden die dem RieckMedia zur Durchführung des Auftrags übermittelten, beim RieckMedia erstellte und gespeicherten Daten des Auftraggebers ein Jahr nach Vertragserfüllung gelöscht. Eine gesonderte Vereinbarung für die Archivierung sollte frühzeitig vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist getroffen werden und kann zu Mehrkosten führen.

12.2. Die übermittelten Daten, Datenträger und ähnlichen Materialien sowie Zwischenerzeugnisse werden, soweit sie keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen, vom RieckMedia nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.

12.3. Sollen die vorbezeichneten Materialien versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

13. Verwertungsgesellschaften, Künstlersozialkasse

13.1. Urheberrechtliche Ansprüche Dritter, insbesondere wenn sie von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden auf besondere Vergütung zur Abgeltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie des Rechts am eigenen Bild gehen zulasten des Auftraggebers. RieckMedia wird den Auftraggeber in Fällen, in denen ein derartiger Anspruch eines Dritten erkennbar wird, rechtzeitig vor Verwendung des Materials in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von RieckMedia verauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese RieckMedia gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

13.2. Der Auftraggeber ist hiermit darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person, eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht bei der Rechnung von RieckMedia in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und verantwortlich. Tritt RieckMedia wegen dieser Abgabe in Vorlage, ist der Auftraggeber verpflichtet, RieckMedia diese Kosten gegen Nachweis zu erstatten.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Pinneberg als Gerichtsstand vereinbart.

14.2. Wird RieckMedia mit der Durchführung eines Projektes beauftragt, bei der sich RieckMedia anderer Dienstleister/Zulieferer bedient (z.B. Übersetzer, Monteure), ist RieckMedia dem Auftraggeber gegenüber direkter und alleiniger Ansprechpartner. RieckMedia agiert als Generalunternehmer. Eine direkte Zusammenarbeit des Auftraggebers mit entsprechenden Dritten ist von Beginn des Bekanntwerdens und vom Abschluss des Projektes für den Zeitraum von zwei Jahren untersagt.

14.3. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen die der Schriftform unterliegen sind durch die Textform gem. § 126 b BGB erfüllt. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Pinneberg, es sei denn die Parteien haben im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart.

14.4. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

14.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.